

Haus- und Benutzungsordnung für die Turnhallen

in Wiesmoor

In der Erkenntnis, dass richtig betriebene Leibesübungen zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung des Menschen beitragen, sieht die Gemeinde Wiesmoor die Erstellung und Unterhaltung von Sportstätten als eine bedeutsame kommunale Aufgabe an. Die Turnhallen stehen daher nicht nur den Schulen, sondern auch den Vereinen zur Verfügung, die durch Turnen, Spiel und Sport Leibesübungen pflegen wollen.

Nur eine sinnvolle Benutzung und pflegliche Behandlung der Sportstätte und ihrer Geräte erhält deren Wert und schafft die Voraussetzungen für eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen dem Träger und den Benutzern dieser Einrichtungen. Zu diesem Zweck wird die folgende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Überlassung auf Antrag

1. Die Turnhalle kann zur Benutzung außerhalb des Schulbetriebes auf besonderen Antrag, der mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin gestellt werden muss, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs Dritten überlassen werden, wenn dadurch die Belange der Schulen nicht beeinträchtigt werden. Über die Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung schriftlich, in Eilfällen mündlich.
2. Vorgelegte und von der Gemeindeverwaltung bestätigte Pläne über Punktspiele etc. innerhalb einer Spielsaison gelten als Anträge.
3. Beträgt die Teilnehmerzahl einer Gruppe (ausgenommen Tennis) nicht mindestens 10, kann die Überlassung der Halle aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt werden.
4. Die Turnhalle ist ganzjährig zu den festgesetzten Zeiten geöffnet.
Ausnahmen:
In den Oster- und Weihnachtsferien ist die Halle geschlossen. Während der Sommerferien ist die Halle für 4 Wochen geschlossen. In der übrigen Zeit der Sommerferien kann eine Benutzung nur insofern erfolgen, als nicht Veranstaltungen im Rahmen eines Ferienprogramms dort durchgeführt werden.
5. An allen gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen sowie Ostersonnabend, Ostersonntag und Pfingstsonntag, ist die Turnhalle geschlossen.
6. Bei notwendigen Bau-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ganz gleich zu welcher Zeit, entfällt jegliche Nutzung.

§ 2

Benutzungsplan, Benutzungsbuch

1. Die Benutzungstage und –zeiten sind für die einzelnen Gruppen aus dem Benutzungsplan zu ersehen. Der Plan wird je nach Bedarf im Einvernehmen mit den beteiligten Benutzern aufgestellt. Die Benutzungszeiten können nur von der Gemeindeverwaltung Wiesmoor geändert werden. Im Falle einer dringenden anderweitigen Benutzung der Halle kann von der Gemeindeverwaltung angeordnet werden, dass Übungszeiten ausfallen.
2. Die im Benutzungsplan angegebenen Zeiten müssen unbedingt eingehalten werden, damit eine reibungslose Nutzung erfolgen kann. Das Aus- und Ankleiden muss innerhalb der jeweiligen Benutzungsstunde erfolgen.
3. Die Gebäude müssen spätestens um 22.15 Uhr geräumt sein. Der Hausmeister ist berechtigt, spätestens 15 Minuten nach Ende der Benutzungszeit die gesamte Beleuchtung auszuschalten.
4. Beginn und Ende der Benutzung sowie die Zahl der Benutzer und die Benutzergruppe sind in das Benutzungsbuch einzutragen. Sofern Schäden in der Halle oder an Einrichtungen während der Benutzung entstanden sind, müssen diese angegeben werden. Der Übungsleiter bzw. Lehrer, der als Letzter die Räume verlässt, hat sich davon zu überzeugen, dass alle Duschen abgestellt sind.

5. Beginn und Ende der Benutzungszeiten sind so zu verstehen, dass das Gebäude kurz vor Beginn der Übungszeit (ca. 5 Minuten) zum Umkleiden etc. betreten werden kann und unmittelbar nach dem Ende der Übungszeit (max. 15 Minuten) im ordentlichen Zustand verlassen werden muss.

§ 3

Zustand der Räumlichkeiten

1. Die Übungsleiter haben dafür zu sorgen, dass die Räumlichkeiten sowie die Außenanlagen nicht beschädigt und außergewöhnlich verschmutzt werden.
2. **Das Mitbringen und die Ausgabe von Alkohol sowie das Rauchen sind strengstens untersagt. Ebenfalls nicht gestattet ist das Mitbringen und die Benutzung von fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) –haltigen Gasdruckfanfaren.**
3. Die Turnhallen dürfen nur über die Umkleideräume mit Turnschuhen betreten werden. Die Turnschuhe müssen eine helle oder farblose Sohle haben. Ihr Oberteil darf nicht mit farbigen Schuhpflegemittel geputzt sein.
4. Zuschauer benutzen nur den Eingang „Zuschauer“.
5. Duschen dürfen nur Schüler und aktive Sportler. Nach dem Duschen trocknen sich alle Schüler und Sportler im Dusch- und Waschraum ab.

§ 4

Zustand und Benutzung der Sportgeräte und der Halle

1. Die Übungsgeräte und Einrichtungsgegenstände sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Sie sollen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden und sind nur auf den an den Geräten angebrachten Laufrollen zu befördern. Das Mitfahren und Sitzen auf Barren und Kästen ist untersagt. Matten dürfen nicht geschleift werden. Das Fußballspielen (außer mit Softbällen) in der Sporthalle Am Ottermeer, Gymnastikhalle und in der Sporthalle Süd ist untersagt.
2. Die o.g. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen auf keinen Fall im Freien benutzt werden.
3. Um die Wände zu schonen, dürfen Bälle, mit denen draußen gespielt wurde, anschließend in der Halle nicht benutzt werden.
4. Jedes Turnen an Geräten, die nicht unter Aufsicht stehen, ist untersagt.
5. Benutzte Geräte sind wieder abzubauen und an ihren Platz zu schaffen.
6. Turnpferde, Turnböcke, Springtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind die Barrenholme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
7. Die Reckeinrichtungen sind sachgemäß auf- und abzubauen, die Säulen und Reckstangen nach Gebrauch in das dafür vorgesehene Gestell zu legen.

§ 5

Aufsicht

1. Der Schulleiter übt im Auftrage der Gemeinde das Hausrecht aus, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister werden Beauftragte (Hausmeister) eingesetzt.
2. Den Anweisungen der Obengenannten ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Heizungseinrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder von einem von ihm Beauftragten betätigt werden.
4. Die zur Verfügung gestellten Räume (Turnhalle etc.) dürfen nur unter Aufsicht eines Leiters/Übungsleiters bzw. deren Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Hausmeister betreten werden. Der Leiter/Übungsleiter soll grundsätzlich volljährig sein oder aber über eine nachgewiesene Befähigung verfügen. Sie sind von den Benutzern schriftlich zu benennen.
5. Die Teilnehmer an den Übungsabenden dürfen erst 5 Minuten vor Beginn der angesetzten Zeit das Gebäude betreten. Nach Schluss der Veranstaltung ist das Gebäude ordentlich und unverzüglich zu verlassen.

§ 6

Benutzungsentschädigung

1. Für die Benutzung der Turnhalle braucht grundsätzlich keine Entschädigung gezahlt werden. Die Gemeindeverwaltung kann jedoch bei einmaliger Inanspruchnahme der Turnhalle und deren Einrichtungen eine Gebühr erheben. Sie beträgt 7,70 Euro je angefangene Stunde.
2. Die an die Gemeinde Wiesmoor zu zahlende Entschädigung wird vierteljährlich nachträglich – soweit nicht eine einmalige Benutzung oder etwas anderes vereinbart ist- erhoben.

§ 7

Verstoß gegen Haus- und Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen diese Haus- und Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde Wiesmoor vor, die mit dem Benutzungsplan erteilte Erlaubnis der Benutzung jederzeit zu widerrufen.

§ 8

Haftung

1. Die Gemeinde Wiesmoor überlässt den Vereinen bzw. Gruppen die Anlagen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Jeder Verein bzw. jede Gruppe ist verpflichtet, die Räume und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten (Übungsleiter etc.) zu prüfen. Es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Entstandene Schäden und Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden (Tel.-Nr. 0175-8756274). Das gleiche gilt für in Verlust geratenes Eigentum der Gemeinde Wiesmoor.

2. Jeder Verein bzw. jede Gruppe stellt die Gemeinde Wiesmoor von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wiesmoor und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Wiesmoor und deren Bediensteten und Beauftragten.

Jeder Verein bzw. jede Gruppe hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

4. Ziffer 2 und 3 gelten auch für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Kleidung, Wertsachen etc.).
5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Wiesmoor als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
6. Jeder Verein bzw. jede Gruppe haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Wiesmoor an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Benutzung im Rahmen dieser Haus- und Benutzungsordnung entstehen.

Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die

- a) dadurch entstehen können, dass die zu den benutzten Anlagen führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind.
- b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch Sportbetrieb verursacht wurden.

§ 9

Anerkennung dieser Ordnung

Der Benutzung der Turnhalle wird von der Gemeinde Wiesmoor nur vorbehaltlich der schriftlichen Anerkennung dieser Haus- und Benutzungsordnung zugestimmt. Des weiteren sind die Anordnungen des Hausmeisters zu befolgen.

§ 10

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt ab sofort in Kraft. Sie gilt sinngemäß auch für die Benutzung der Turnhalle durch die Schulen. Ausgenommen sind die Regelungen der §§ 1, 2 Abs. 1 – 3 und §§ 6 – 9.

Wiesmoor, 22. Januar 2002

Gemeinde Wiesmoor

(Meyer)
Bürgermeister